

### Beschlussempfehlung

Hannover, den 03.05.2024

Kulturausschuss

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/3659

Berichterstattung: Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/3659 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Pascal Mennen  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/3659

Empfehlungen des Kultusausschusses

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird wie folgt geändert:

1. In § 169 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „gesetzlichen“ durch das Wort „gewählten“ ersetzt.
2. § 173 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
  - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 7 Satz 2 werden das Wort „gesetzlichen“ durch das Wort „gewählten“ ersetzt und nach dem Wort „ist“ ein Komma sowie die Worte „die Vertretungen jedoch nur dann, wenn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder gewählt wurde“ eingefügt.

3. § 183 c wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2 und wie folgt geändert:

Die Angabe „31. Juli 2018“ wird jeweils durch die Angabe „31. Juli 2030“ ersetzt.

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes  
und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes**

Artikel 1

**Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird wie folgt geändert:

**0/1. In § 14 Abs. 6 wird die Angabe „§ 183 c Abs. 5 Sätze 1 bis 3 und Abs. 7“ durch die Angabe „§ 183 c Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5“ ersetzt.**

1. *unverändert*
2. § 173 wird wie folgt geändert:

**0/a) Am Ende des Absatzes 1 Satz 3 werden ein Semikolon und die Worte „die Zahl der Mitglieder im Sinne des Halbsatzes 1 bemisst sich im Fall der Vertretungen nach der Zahl der gewählten Mitglieder und im Fall des Landesschulbeirats nach der Zahl der gewählten und berufenen Mitglieder“ eingefügt.**

- a) *unverändert*
- b) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „gesetzlichen“ **gestrichen und nach dem Wort „Mitglieder“ werden die Worte „im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Halbsatz 2“** sowie nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Worte „die Vertretungen jedoch nur dann, wenn **zu Beginn der Amtszeit** mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder gewählt **worden ist**“ eingefügt.

3. § 183 c wird wie folgt geändert:
  - a) *unverändert*
  - b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/3659

Empfehlungen des Kultusausschusses

- c) Absatz 4 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 3 bis 5.
- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatzes 2 oder 3“ durch die Angabe „Absatzes 1 oder 2“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatzes 5 Satz 4 oder 5“ durch die Angabe „Absatzes 3 Satz 4 oder 5“ ersetzt.
- f) Absatz 8 wird gestrichen.

- c) *unverändert*
- d) *unverändert*

**d/1) Im neuen Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „Absatz 4“ die Worte „in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung“ eingefügt.**

- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) *unverändert*
  - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatzes 5 \_\_\_\_\_“ durch die Angabe „Absatzes 3 \_\_\_\_\_“ ersetzt.
- f) *unverändert*

#### **Artikel 1/1 Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes**

In der Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3 sowie den §§ 37 und 39) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird in der Besoldungsgruppe A 13 bei dem Amt „Studienrätin, Studienrat“ vor dem Funktionszusatz „– bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –“ der Funktionszusatz „– als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 –<sup>6)</sup>“ eingefügt.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1/1 am 1. August 2024 in Kraft.